



**Klienten-Info**  
**01/2015**

Seite 1 von 2 Seiten  
April 2015

**Themen dieser Ausgabe:**

- **Steuerreform**

**Steuerreform**

6,4 Millionen Österreicher sollen aufgrund der Steuerreform ab dem Jahr 2016 durchschnittlich 1.000 Euro pro Jahr mehr im Geldbörstel haben. Die noch in Ausarbeitung befindliche Steuerreform wird erst in den kommenden Monaten im Parlament beschlossen. Die bislang vorgesehenen Änderungen der Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer möchten wir Ihnen in dieser Klienten-Info kurz schildern, wobei Änderungen möglich und auch wahrscheinlich sind. Die gesetzlichen Änderungen werden voraussichtlich mit 1.1.2016 wirksam.

- Einkommensteuersatz: Reduzierung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % (für Einkommensteile von EUR 11.000,- bis EUR 18.000,-). Auch die anderen Steuerstufen werden abgeflacht (z.B. 35 % statt 43,21 %, 48 % statt 50%). Für Einkommen über EUR 1 Million wird ein befristeter erhöhter Satz von 55 % eingeführt.
- Die Negativsteuer (Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen) wird von maximal EUR 110,- auf EUR 400,- erhöht. Auch für Pensionisten soll es eine Erstattung bis zu EUR 110,- pro Jahr geben.
- Die Kapitalertragsteuer wird auf 27,5 % erhöht. Zinserträge aus Geldeinlagen, Sparbüchern und Girokonten sollen wie bisher mit 25 % besteuert werden.
- Der Verkehrsabsetzbetrag soll mit dem Arbeitnehmerabsetzbetrag zusammengelegt und in Summe auf EUR 400,- erhöht werden.
- Die Forschungsprämie wird von 10 % auf 12 % angehoben.
- Der Kinderfreibetrag wird von EUR 220,- auf EUR 440,- erhöht.
- Der Steuerfreibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von EUR 1.460,- auf EUR 3.000,- erhöht.

- Der Sonderausgabenabzug für Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung und Altersvorsorge entfällt.
- Gebäudeabschreibungen: Der AfA-Satz soll für alle Gebäude einheitlich 2,5 % betragen, also 40 Jahre Nutzungsdauer.
- Der Sachbezug für privat genutzte Dienstautos mit einem Co2-Ausstoß über 120g/km wird auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht (bisher 1,5 %).
- Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie werden gestrichen.
- Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 10 % bzw. 12 % auf 13 %: Beherbergung, lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführungen, Futtermittel, Holz, Jugendbetreuung, Flugtickets, Bäder, Museen, Tiergärten sowie der Ab-Hof-Verkauf von Wein (von 12 % auf 13 %).
- Die Immobilienertragsteuer (ImmoEST) wird von 25 % auf 30 % angehoben.
- Die Grunderwerbsteuer wird bei unentgeltlicher Weitergabe der Immobilie vom Verkehrswert berechnet (bisher vom dreifachen Einheitswert), allerdings sind Steuersatz- Stufen von 0,5 % bis 3,5 % vorgesehen. In der Landwirtschaft bleibt es allerdings beim einfachen Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Bei der Übertragung vom Immobilien im Unternehmensbereich wird der Freibetrag von EUR 360.000,- auf EUR 900.000,- erhöht. Für Tourismusbetriebe wurde eine eigene Lösung angekündigt.

Registrierkassenpflicht: Bisher war die Grenze aufgrund der Barbewegungsverordnung bei EUR 150.000,- – diese Verordnung wird voraussichtlich von einem Gesetz mit der Registrierkassenpflicht abgelöst. Eine elektronische Aufzeichnung aller Transaktionen ist bei Betrieben ab EUR 15.000,- Jahresumsatz im Rahmen der Registrierkassenpflicht verpflichtend. Bis zu einem Jahresumsatz von EUR 30.000,- soll es weitere Ausnahmen geben.

Quelle: BBl 04/2015

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.